

**Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer  
in der Gemeinde Osten  
vom 20. Dezember 1985**

**(i. d. Fassung der Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 07.02.2002)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (in der Fassung vom 22.6.1982, Nds. GVBl. S. 229, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1984, Nds. GVBl. S. 283) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (in der Fassung vom 8.2.1973, Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 207) hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 20. Dezember 1985 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

**§ 2  
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer, der die in § 1 genannten Geräte aufstellt.

**§ 3  
Steuerform**

Die Steuer wird als Pauschsteuer nach festen Sätzen gehoben.

**§ 4  
Steuersatz**

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit           | 25,50 € je Gerät |
| b) Musikautomaten                         | 15,30 € je Gerät |
| c) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 3,00 € je Gerät  |

## **§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 1 bezeichneten Gerätes.
- (2) Über die Höhe der zu zahlenden Steuer erhält der Steuerpflichtige einen Steuerbescheid.
- (3) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann
- a) eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres oder
  - b) eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres
- gestattet werden.

## **§ 6 Meldepflichten**

- (1) Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 6 Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Osten, den 20. Dezember 1985

### **Gemeinde Osten**

Wichmann  
Bürgermeister

Schröder  
stellv. Gemeindedirektor

### **Anmerkung:**

Die Änderung durch die Euro-Anpassungs-Satzung trat zum 01.01.2002 in Kraft.